

AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

19. Jahrgang - Dienstag, den 7. Mai 2013

Nummer 5

Museumsfest 12. Mai 2013



**Beginn: 10.00 Uhr
in Holzhausen am
1. Deutschen
Bratwurstmuseum**

**- Verleihung Thüringer
Bratwurstpreis
- Einweihung
Bratwurstpostamt,
Bratwurst-Gewürzgarten
und Bratwurst-Fan-Shop**

**14.00 Uhr
5. Bratwurst-Song-Contest**



www.bratwurstmuseum.de

29. Pfingstsportfest Eischleben

18. und 19. Mai 2013
auf dem Sportplatz

Samstag

- Fußballturnier ab 10.00 Uhr
- Kegeln
- Bogenschießen
- Torwandschießen
- Hüpfburg
- Disco ab 18.00 Uhr mit DJ Jubelprinz

Die ersten 300 Bratwürste gibt's umsonst !!!
Sie wurden gesponsert von Megatherm- Massivhaus.

Sonntag

- 10.00 Uhr Frühschoppen
- 10.00 Uhr 1. Eischlebener
Preisskatturnier

Feuerwehrverein Eischleben

Amtlicher Teil

Einladung

Am **Montag**, dem **27.05.2013** findet um **19:00 Uhr in der Par-tyscheune in Holzhausen, Bratwurstweg 1** die 6. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung der Tagesordnung - Drucksache-Nr. 071/2013
5. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Druck-sache-Nr. 072/2013 - Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 22.04.2013
6. Vorstellung der Ausführungsplanung und Freianlagen „Neue Mitte“
7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 073/2013 - Bewilligung von Ehrensold
8. Bildung von Arbeitsgruppen
- 8.1 Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 074/2013 - Arbeitsgruppe Verkehrskonzept
- 8.2 Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Druck-sache-Nr. 075/2013 - Arbeitsgruppe Nachnutzung JSA
- 8.3 Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 076/2013 - Arbeitsgruppe Gestaltung Nadelwerksmuseum „Neue Mitte“
- 8.4 Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 077/2013 - Arbeitsgruppe Leitbildentwick-lung/Zukunftsgestaltung
9. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 049/2013 - Wahlwerbesatzung des Amtes Wachsenburg
10. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 078/2013 - Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl
11. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 079/2013 - Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Räumen der Gemeinde Ichtershausen
12. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Druck-sache-Nr. 080/2013 - Aufhebungssatzung zur Gebühren-satzung über die Benutzung von Räumen der Gemeinde Ichtershausen
13. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 081/2013 - Beschlussfassung über die Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen
14. Bürgersprechstunde
15. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
16. Sonstiges

Möller
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 3. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Donnerstag, den **16.05.2013, 19:00 Uhr, in die Au-ßenstelle der Gemeindeverwaltung Holzhausen, Arnstädter Straße 97** recht herzlich ein.

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 3. öffentlichen Sitzung - Drucksache-Nr. HA-011/2013
5. Vorbereitung Vorschlagsliste für die Schöffenwahl
6. Vorbereitung zur Bildung von Arbeitsgruppen
7. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Druck-sache-Nr. HA-012/2013 - Bestätigung (Benehmen) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27.05.2013
8. Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 27.05.2013

Möller
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschus-ses für Bau, Vergabe und Liegenschaften für Dienstag, den **21.05.2013, 19:00 Uhr, Sitzungssaal der Gemeindeverwal-tung, Erfurter Straße 42** recht herzlich ein.

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Bestäti-gung der Tagesordnung der 1. öffentlichen Sitzung - Druck-sache-Nr. BA-016/2013
5. Vorstellung Konzept Biogasanlage
6. Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 27.05.2013

Möller
Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Finanzen und Soziales für Donnerstag, den **23.05.2013, 19:00 Uhr, Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Erfurter Straße 42** recht herzlich ein.

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 3. öffentlichen Sitzung - Drucksache-Nr. FS-004/2013
5. Vorstellung - Konzept Jugendarbeit Ichtershausen
6. Vorstellung - Konzept Jugendarbeit Holzhausen
7. Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 27.05.2013

Möller
Bürgermeister

Beschlussübersicht Hauptausschuss 11.04.2013

Beschluss-Nr. HA-007/13

Bestätigung der Tagesordnung der 2. öffentlichen Gemeinderats-sitzung am 11.04.2013

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|---|
| anwesende Gemeinderäte | 5 |
| Ja-Stimmen | 5 |
| Nein-Stimmen..... | 0 |
| Stimmenthaltungen..... | 0 |

Beschluss-Nr. HA-008/13

Zwischen dem Hauptausschuss des Amtes Wachsenburg und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 22.04.2013 wird das Benehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|---|
| anwesende Gemeinderäte | 5 |
| Ja-Stimmen | 5 |
| Nein-Stimmen..... | 0 |
| Stimmenthaltungen..... | 0 |

Beschlussübersicht Ausschuss Finanzen und Soziales 18.04.2013

Beschluss-Nr. FS-003/13

Bestätigung der Tagesordnung der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses Finanzen und Soziales am 18.04.2013

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|---|
| anwesende Gemeinderäte | 7 |
| Ja-Stimmen | 7 |
| Nein-Stimmen..... | 0 |
| Stimmenthaltungen..... | 0 |

**Beschlussübersicht
Gemeinderatssitzung 22.04.2013**

Beschluss-Nr. 049/13

Bestätigung der Tagesordnung der 5. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.04.2013

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| anwesende Gemeinderäte | 25 |
| Ja-Stimmen | 23 |
| Nein-Stimmen..... | 0 |
| Stimmenthaltungen..... | 2 |

Beschluss-Nr. 050/13

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichttershausen bestätigt das Protokoll für die 4. öffentliche Sitzung vom 18.03.2013.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| anwesende Gemeinderäte | 25 |
| Ja-Stimmen | 23 |
| Nein-Stimmen..... | 0 |
| Stimmenthaltungen..... | 2 |

Beschluss-Nr. 051/2013

1. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Eischleben wird die Straße „Am Anger“ im Ortsteil Eischleben in „An der Schleuse“ umbenannt.
2. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Eischleben wird für die Straße entlang des Wohngebietes „Am Zeugmantel“ die Bezeichnung „An den Weiden“ vergeben.
3. Auf Vorschlag des Ortsteilrates Thörey wird die Straße „Pfarrgasse“ im Ortsteil Thörey in „Kleine Pfarrgasse“ umbenannt.
4. Auf Vorschlag des Ortsteilrates der ehemaligen Wachsenburggemeinde werden die aufgrund von Doppelbezeichnungen vorhandenen Straßen wie folgt umbenannt:

| Ortsteil | alter Straßenname | neuer Straßenname |
|---------------|-------------------|-------------------|
| Holzhausen | Schulstraße | Eischfeld |
| Sülzenbrücken | Gartenstraße | Zum Gartenblick |
| Sülzenbrücken | Hauptstraße | Zum Herrentor. |

In allen drei Straßen ist die Hausnummernvergabe neu zu regeln.

5. Die innere Erschließungsstraße im Wohngebiet „Molsdorfer Straße“, die bisher unter der Bezeichnung „Molsdorfer Straße“ gewidmet war, wird in „Zur Feuerwehr“ umbenannt. Die Hausnummernvergabe der Grundstücke Molsdorfer Straße 33 und 33 a bis 33 m ist neu zu regeln.
6. Die „Arnstädter Straße“ im Gewerbegebiet Thörey wird in „Neudietendorfer Straße“ umbenannt.
7. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| anwesende Gemeinderäte | 25 |
| Ja-Stimmen | 19 |
| Nein-Stimmen..... | 4 |
| Stimmenthaltungen..... | 2 |

Beschluss-Nr. 052/2013

1. Zur Entscheidungsfindung für die künftige Beitragserhebung soll für einen Musterort der Gemeinde eine Vergleichsberechnung zwischen wiederkehrenden und einmaligen Straßenausbaubeiträgen aufgestellt werden.
2. Die Ergebnisse werden in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemeinsam mit dem Ortsteilrat der ehemaligen Wachsenburggemeinde ausgewertet.
3. Der Ortsteilrat erarbeitet einen Beschlussvorschlag für die Gemeinderatssitzung.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| anwesende Gemeinderäte | 25 |
| Ja-Stimmen | 20 |
| Nein-Stimmen..... | 2 |
| Stimmenthaltungen..... | 3 |

Beschluss-Nr. 054/2013

1. Die Gemeinde Amt Wachsenburg tritt dem regionalen Förderverein Thüringer Burgenland Drei Gleichen auf Grundlage der derzeit gültigen Satzung des Vereins zum nächst möglichen Zeitpunkt bei.
2. Vertreter der Gemeinde im Verein ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann die Beigeordneten, die Ortsteilbürgermeister oder einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Vertretung der Gemeinde im Verein beauftragen.

3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| anwesende Gemeinderäte | 25 |
| Ja-Stimmen | 24 |
| Nein-Stimmen..... | 1 |
| Stimmenthaltungen..... | 0 |

Beschluss-Nr. 055/2013

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohnpark „Am Lämmerberg“ Holzhausen, I. BA.
2. Die Kosten der Durchführung sind von den bevorteilten Grundstückseigentümern der Flurstücke Nr. 71/1, 72, 69/1, Flur 1, Gemarkung Holzhausen zu tragen. Dazu haben sie mit der Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch abzuschließen.
3. Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planänderung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Inhalt der Planänderung:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 71/1, 72 und 69/1, Flur 1, Gemarkung Holzhausen zu Wohnbauflächen umgewidmet werden. Die Änderung stellt eine geringfügige Erweiterung der Wohnbauflächen dar.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------------------|----|
| anwesende Gemeinderäte | 25 |
| Ja-Stimmen | 1 |
| Nein-Stimmen..... | 20 |
| Stimmenthaltungen..... | 4 |

Drucksache-Nr.: 028/2013

Beschluss-Nr.: 026/2013

Ausfertigungsdatum: 28.02.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Spielapparatesteuersatzung.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Die Spielapparatesteuersatzung wurde auf die neuste Rechtsprechung angepasst. Hierbei ist zu beachten, dass der Stückzahlmaßstab als verfassungswidrig angesehen wird. Daher erfolgt die Berechnung künftig nach der Bruttokasse.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|----|
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:..... | 28 |
| somit stimmberechtigte Gemeinderäte:..... | 28 |
| anwesende Gemeinderäte:..... | 26 |
| davon Stimmberechtigte:..... | 26 |
| Ja-Stimmen:..... | 25 |
| Nein-Stimmen:..... | - |
| Stimmenthaltungen:..... | 1 |

Möller
Bürgermeister
Heinz
Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg

I. Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 11.04.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 25.02.2013 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Amt Wachsenburg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte, wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage ist
- a) bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten mit Ausnahme der Apparate nach Buchstabe c) 20 v.H. der Bruttokasse, mindestens 40,00 Euro, höchstens 150,00 Euro
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Buchstabe c) 12 v.H. der Bruttokasse, mindestens 15,00 Euro, höchstens 40,00 Euro
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum

- a) Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse, mindestens 100,00 Euro, höchstens 350,00 Euro.
 2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten mit Ausnahme der Apparate nach Buchstabe c) 12 v.H. der Bruttokasse, mindestens 20,00 Euro, höchstens 75,00 Euro
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Buchstabe c) 6 v.H. der Bruttokasse, mindestens 7,50 Euro, höchstens 20,00 Euro
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse, mindestens 100,00, Euro höchstens 350,00 Euro.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Als Veranstalter gelten der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe der Art des Gerätes, des Aufstellungsortes, der Art des Geschäftes, des Zeitpunktes der Aufstellung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Für die Entfernung von Apparaten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steuererklärung nach einem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Gemeinde festzusetzenden Termin einzureichen.
- (6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeiten betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. der Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ichershausen vom 07.01.2004 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten im Gebiet der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 außer Kraft.

Amt Wachsenburg
Ichershausen, 11.04.2013

(Dienstsiegel)

Möller
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss 026/2013 vom 25.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 08.04.2013 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche

Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichershausen, 11.04.2013
Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

Drucksache-Nr.: 025/2013
Ausfertigungsdatum: 28.02.2013

Beschluss-Nr.: 024/2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Sondernutzungssatzung.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 18 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln.

Die vorliegende Sondernutzungssatzung wurde überarbeitet und auf den neusten Rechtsstand angepasst.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|----|
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:..... | 28 |
| somit stimmberechtigte Gemeinderäte:..... | 28 |
| anwesende Gemeinderäte:..... | 26 |
| davon Stimmberechtigte:..... | 26 |
| Ja-Stimmen:..... | 26 |
| Nein-Stimmen:..... | - |
| Stimmenthaltungen:..... | - |

Möller
Bürgermeister

Heinz
Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Am Wachsenburg (Sondernutzungssatzung)

**I.
Satzung**

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungssatzung) vom 29.04.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 18 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 25.02.2013 die folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Amt Waxsenburg innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht zum Zwecke der Plakatierung aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht und regelt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Ausgenommen sind erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Containern und Absetzmulden, Fahnenstangen,
4. Baustellenzufahrten
5. Lagerung von Materialien aller Art,
6. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen und Altkleidersammelcontainer.
7. Fahrradständer mit Werbungen bzw. nicht am Ort der Leistung
8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
9. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;

2. Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist;
3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint;
4. bei gewerblicher Sondernutzung Fotos von der aufzustellenden Einrichtung.

Auf Anforderung sind die Anträge entsprechend zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr wie 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt,
4. Werbeanlagen über Gehwegen, für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen,
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altäre und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird,
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 h hinausgeht,
8. Werbefreie Fahrradständer
9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße und des Gehweges wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustands oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung einer Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Amt Wachsenburg erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheitsleistung geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder der Straßeneinrichtung festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
1. Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,

2. Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
3. entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
4. die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 ThürFStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils aktuellen Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ichttershausen vom 16.01.2004 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Wachsenburggemeinde vom 05.08.2010 in der jeweils letzten Änderungsfassung außer Kraft.

Ichttershausen, 29.04.2013
Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss 024/2013 vom 25.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt des ILM-Kreises hat mit Schreiben vom 24.04.2013 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungssatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg
Ichttershausen, 29.04.2013

Möller
Bürgermeister

Drucksache-Nr.: 026/2013

Beschluss-Nr.: 025/2013

Ausfertigungsdatum: 28.02.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2013 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Sondernutzungsgebührensatzung.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung sind für die Sondernutzungsausübung Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|----|
| gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:..... | 28 |
| somit stimmberechtigte Gemeinderäte:..... | 28 |
| anwesende Gemeinderäte:..... | 26 |
| davon Stimmberechtigte:..... | 26 |
| Ja-Stimmen:..... | 20 |
| Nein-Stimmen:..... | 2 |
| Stimmenthaltungen:..... | 4 |

Möller
Bürgermeister

Heinz
Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung)

I.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.04.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunal-abgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 25.02.2013 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Für Sondernutzungen von Vereinen mit Vereinssitz im Amt Wachsenburg, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben, wenn es sich um kulturelle, sportliche oder sonst im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegende Veranstaltungen handelt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle oder halbe Euro-Beträge abgerundet.
- (5) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer innerhalb von zwei Wochen nach der Erteilung der Erlaubnis
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig innerhalb von zwei Wochen nach der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung, innerhalb von zwei Wochen nach Erlass eines Gebührenbescheides.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Auslagen zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ichtershausen vom 06.01.2004 außer Kraft.
 (3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ichtershausen, 29.04.2013
 Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller
 Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss 025/2013 vom 25.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentli-

- chen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.
 2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 24.04.2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (Sondernutzungsgebührensatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg
 Ichtershausen, 29.04.2013

Möller
 Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

| A Gebühren- ziffer | B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren | C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren | D Sondernutzungs- gebührengühr in Euro |
|-----------------------------------|--|---|---|
| I | Gebührengruppe I Kreuzungen | | |
| 1.01 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Maste oder Gerüsttürme (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerungen, etc.) Längsverlegungen | pro Monat | 5,00 bis 70,00 |
| 1.02 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Maste oder Gerüsttürme je angefangene 100 m (z.B. Baustromkabel, Baugrubenentwässerungen, etc.) | pro Monat | 2,00 bis 15,00 |
| 1.03 | Gerüste auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen, je angefangene 10 m Frontlänge Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahren- und Baustellen (maßgebender Basiswert sind 25 m ² pro umzäunter bzw. abgesperrter Verkehrsfläche) | pro Monat | 25,00 € |
| 1.04 | bis 25 m ² | pro Monat | 30,00 |
| 1.05 | über 25 m ² bis 50 m ² | pro Monat | 60,00 |
| 1.06 | über 50 m ² bis 100 m ² | pro Monat | 120,00 |
| 1.07 | für jede weitere angefangene 100 m ² | pro Monat | 240,00 |
| 1.10 | Aufstellung von Werkzeug- oder Baucontainern, Wohnwagen oder -containern, Toilettenhütten oder -wagen, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Kränen, Containern/Absetzmulden, Lagerung von Material (maßgeblicher Basiswert sind 10m ² beanspruchte Verkehrsfläche) | pro Monat | 2,50 |
| 1.11 | bis 10 m ² | pro Woche | 10,00 |
| 1.12 | über 10 m ² bis 20 m ² | pro Woche | 15,00 |
| 1.13 | über 20 m ² bis 50 m ² | pro Woche | 25,00 |
| 1.14 | für jede weitere angefangene 50 m ² Überfahren von Gehwegen, Zufahrten (einschließlich Baustellenzufahrten) pro m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche (maßgeblicher Basiswert sind 10m ² beanspruchte Verkehrsfläche) | pro Woche | 30,00 |
| 1.15 | bis 10 m ² | pro Woche | 10,00 |
| 1.16 | über 10 m ² bis 20 m ² | pro Woche | 20,00 |
| 1.17 | über 20 m ² bis 50 m ² | pro Woche | 50,00 |
| 1.18 | für jede weitere angefangene 50 m ² | pro Woche | 50,00 |
| 1.19 | Aufgrabungen aller Art pro angefangenem m ² beanspruchte Verkehrsfläche | pro Tag | 2,50 mindestens jedoch 5,00 |
| 1.20 | Förderbänder | pro Monat | 20,00 bis 50,00 |
| 1.21 | Schilder und Pfosten, Hinweisschilder | pro Monat | 5,00 |
| II | Gebührengruppe II Bauliche Anlagen | | |

| A Gebühren- ziffer | B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der der Gebühren | C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühren | D Sondernutzungs- gebühreng Gebühr in Euro |
|-----------------------------------|---|---|---|
| 2.01 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | pro Monat | 75,00 bis 2.500,00 |
| 2.02 | Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen pro m ² genutzter Fläche | pro Monat | 5,00 bis 20,00 |
| 2.03 | Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen pro m ² genutzter Fläche | pro Monat | 1,00 |
| III | Gebührengruppe III Gewerbliche Veranstaltungen | | |
| 3.01 | Ausstellungswagen | pro Woche | 50,00 bis 100,00 |
| 3.02 | Verkaufsstände pro m ² genutzter Fläche | pro Tag | 3,50 |
| 3.03 | Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Fläche | pro Monat | 3,50 |
| 3.04 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen | pro Tag | 25,00 bis 100,00 |
| | Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO | | |
| 3.05 | Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO | pro Tag | 150,00 bis 250,00 |
| 3.06 | Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für gewerbliche Zwecke | pro Tag | 25,00 |
| | Sonstige, vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung | | |
| | Aufstellung von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige Veranstaltungen aufgestellt werden, Aufstellen/Anbringen von Werbeschildern oder -plakaten | | |
| 3.07 | bis zu einer Größe der Ansichtsfläche DIN A 1 | pro Woche | 2,00 |
| 3.08 | bis zu einer Größe der Ansichtsfläche DIN A 0 | pro Woche | 3,00 |
| 3.09 | über einer Größe der Ansichtsfläche DIN A0 | pro Woche | 10,00 |
| 3.10 | Informationsstände je Stand | pro Tag | 10,00 |
| 3.11 | Bewegliche Fahnenmaste, Transparente u.a. | pro Woche | 7,50 bis 20,00 |
| 3.12 | Schaukästen soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen | pro Monat | 5,00 bis 15,00 |
| 3.13 | Aufstellen von Altkleidersammelcontainern | pro Monat | 5,00 |
| 3.14 | Aufstellen von Fahrradständern nicht am Ort der Leistung oder mit Werbung | pro Monat | 5,00 |

Ichtershausen, 29.04.2013
Amt Wachsenburg

Möller
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Änderung eines Straßennamens im Ortsteil Thörey

Gemäß § 5 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 22.04.2013 mit Beschluss-Nr. 051/2013 die Um- und Neubenennung von Straßen sowie die Neuvergabe von Hausnummern in der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

In Vollzug des oben genannten Gemeinderatsbeschluss sowie bezugnehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Umbenennung der Straße im Ortsteil Thörey erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

III.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.07.2013 angeordnet.

Begründung:

Mit der Fusion zwischen der Gemeinde Ichtershausen und der Wachsenburggemeinde zur Gemeinde Amt Wachsenburg, wirksam ab dem 31.12.2012, sind in dem Gesamtgebiet Straßennamen doppelt vorhanden. Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dieses wird im Interesse einer eindeutigen Gliederung durch Umbenennung abgestellt.

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, dieses mit einer Hausnummer zu versehen. Diese Regelung wird durch § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Ichtershausen konkretisiert. Hiernach ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges eines jeden Hauses durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine von der Gemeindeverwaltung zugeteilte Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der unverwechselbaren amtlichen sowie postalischen Zuordnung, ergibt sich eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach dem Kriterium, Anzahl der betroffenen Einwohner im betreffenden Straßenzug.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung an den Anhörungsergebnissen aus den Ortsteilräten orientiert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Kosten, die durch die Änderung der Hausnummern und Straßennamen entstehen, werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichttershausen, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Ichttershausen, 23.04.2013

Möller
Bürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Umbenennung der Straße im Ortsteil Thörey.

Die bisherige Bezeichnung „Arnstädter Straße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Neudietendorfer Straße**“.

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche und Neuzuweisung von Hausnummern im Ortsteil Ichttershausen

Gemäß § 5 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 22.04.2013 mit Beschluss-Nr. 051/2013 die Um- und Neubenennung von Straßen sowie die Neuvergabe von Hausnummern in der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

In Vollzug des oben genannten Gemeinderatsbeschluss sowie bezugnehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Ortsteil Ichttershausen erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Die Umnummerierung von Hausnummern und die Vergabe von Hausnummern im Ortsteil Ichttershausen erfolgt gemäß der Anlage 2 dieser Verfügung, Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verfügung.

III.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.07.2013 angeordnet.

Begründung:

Mit der Fusion zwischen der Gemeinde Ichttershausen und der Wachsenburggemeinde zur Gemeinde Amt Wachsenburg, wirksam ab dem 31.12.2012, sind in dem Gesamtgebiet Straßennamen doppelt vorhanden. Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dieses wird im Interesse einer eindeutigen Gliederung durch Umbenennung abgestellt.

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, dieses mit einer Hausnummer zu versehen. Diese Regelung wird durch § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Ichttershausen konkretisiert. Hiernach ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges eines jeden Hauses durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine von der Gemeindeverwaltung zugeteilte Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der unverwechselbaren amtlichen sowie postalischen Zuordnung, ergibt sich eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach dem Kriterium, Anzahl der betroffenen Einwohner im betreffenden Straßenzug.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung an den Anhörungsergebnissen aus den Ortsteilräten orientiert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Kosten, die durch die Änderung der Hausnummern und Straßennamen entstehen, werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichttershausen, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 4 VwG() keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Ichttershausen, 23.04.2013

Möller
Bürgermeister



Anlage 1

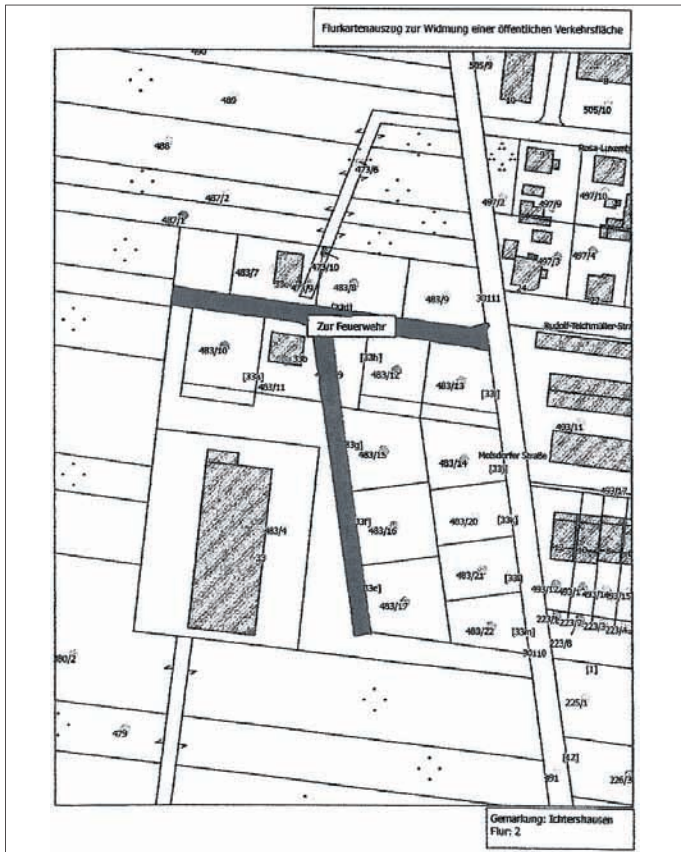
zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Ortsteil Ichttershausen.

Die Widmung ist, nach § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Straße „Zur Feuerwehr“, in der Örtlichkeit vorhanden und gelegen in dem Flurstücke-Nr. 483/19 in der Flur 2, Gemarkung Ichttershausen, und entsprechend im beigefügten Flurkartenauszug dargestellt, wird als öffentliche Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Zur Feuerwehr“ wird eine Gemeindestraße. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Amt Wachsenburg.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤



Anlage 2

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Änderung des Straßennamens und die Neuweisung von Hausnummern im Ortsteil Ichtershausen.

Bisherige Bezeichnung / Hausnummer

- Molsdorfer Straße 33 d
- Molsdorfer Straße 33 c
- Molsdorfer Straße 33 b
- Molsdorfer Straße 33 a
- Molsdorfer Straße 33
- Molsdorfer Straße 33 i
- Molsdorfer Straße 33 h
- Molsdorfer Straße 33 g
- Molsdorfer Straße 33 f
- Molsdorfer Straße 33 e

Neue Bezeichnung / Hausnummer

- Zur Feuerwehr 1
- Zur Feuerwehr 3
- Zur Feuerwehr 5
- Zur Feuerwehr 7
- Zur Feuerwehr 9
- Zur Feuerwehr 2
- Zur Feuerwehr 4
- Zur Feuerwehr 6
- Zur Feuerwehr 8
- Zur Feuerwehr 10

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche, Änderung eines Straßennamens und Neuweisung von Hausnummern im Ortsteil Eischleben

Gemäß § 5 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 22.04.2013 mit Beschluss-Nr. 051/2013 die Um- und Neubenennung von Straßen sowie die Neuvergabe von Hausnummern in der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen. In Vollzug des oben genannten Gemeinderatsbeschluss sowie bezugnehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Umbenennung der Straße im Ortsteil Eischleben erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Die Umnummerierung von Hausnummern und die Vergabe von Hausnummern im Ortsteil Eischleben erfolgt gemäß der Anlage 2 dieser Verfügung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verfügung.

III.

Die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Ortsteil Eischleben erfolgt gemäß der Anlage 3 dieser Verfügung. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verfügung.

IV.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg wirksam. Die verfüzten Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

V.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.07.2013 angeordnet.

Begründung:

Mit der Fusion zwischen der Gemeinde Ichtershausen und der Wachsenburggemeinde zur Gemeinde Amt Wachsenburg, wirksam ab dem 31.12.2012, sind in dem Gesamtgebiet Straßennamen doppelt vorhanden. Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dieses wird im Interesse einer eindeutigen Gliederung durch Umbenennung abgestellt.

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, dieses mit einer Hausnummer zu versehen. Diese Regelung wird durch § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Ichtershausen konkretisiert. Hiernach ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges eines jeden Hauses durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine von der Gemeindeverwaltung zugeteilte Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der unverwechselbaren amtlichen sowie postalischen Zuordnung, ergibt sich eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach dem Kriterium, Anzahl der betroffenen Einwohner im betreffenden Straßenzug.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung an den Anhörungsergebnissen aus den Ortsteilräten orientiert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Kosten, die durch die Änderung der Hausnummern und Straßennamen entstehen, werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichtershausen, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 4 VwG^o keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Ichtershausen, 23.04.2013
Möller
Bürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Umbenennung der Straße im Ortsteil Eischleben.

Die bisherige Bezeichnung „Am Anger“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „An der Schleuse“.

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Änderung des Straßennamens und die Neuzeuweisung von Hausnummern im Ortsteil Eischleben.

| Bisherige Bezeichnung / Hausnummer | Neue Bezeichnung / Hausnummer |
|------------------------------------|-------------------------------|
| Am Anger 80 | An der Schleuse 1 |
| Am Anger 81 | An der Schleuse 3 |
| Am Anger 82 | An der Schleuse 5 |
| Am Anger 83 | An der Schleuse 7 |
| Am Anger 83 a | An der Schleuse 9 |
| Am Anger 83 b | An der Schleuse 11 |
| Am Anger 83 c | An der Schleuse 13 |
| Am Anger 86 | An der Schleuse 2 |
| Am Anger 85 | An der Schleuse 4 |
| Am Anger 84 | An der Schleuse 6 |
| Am Anger 85 d | An der Schleuse 8 |

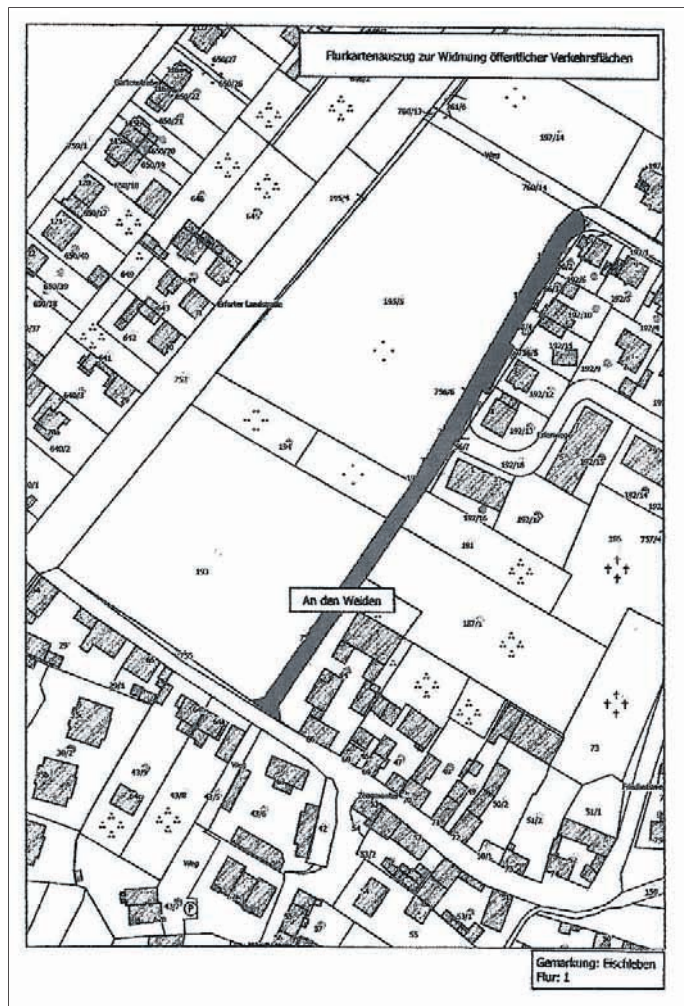
Anlage 3

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Ortsteil Eischleben.

Die Widmung ist, nach § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Straße „An den Weiden“, in der Örtlichkeit vorhanden und gelegen in den Flurstücken-Nr. 756/9, 756/8 und 195/2 der Flur 1, Gemarkung Eischleben, und entsprechend im beigefügten Flurkartenauszug dargestellt, wird als öffentliche Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „An den Weiden“ wird eine Gemeindestraße. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Amt Wachsenburg.



Allgemeinverfügung

der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Änderung eines Straßennamens und Neuzeuweisung von Hausnummern im Ortsteil Holzhausen

Gemäß § 5 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 22.04.2013 mit Beschluss-Nr. 051/2013 die Um- und Neubenennung von Straßen sowie die Neuvergabe von Hausnummern in der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

In Vollzug des oben genannten Gemeinderatsbeschluss sowie bezugnehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Umbenennung der Straße im Ortsteil Holzhausen erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Die Umnummerierung von Hausnummern und die Vergabe von Hausnummern im Ortsteil Holzhausen erfolgt gemäß der Anlage 2 dieser Verfügung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verfügung.

III.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg wirksam. Die verfügte Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.07.2013 angeordnet.

Begründung:

Mit der Fusion zwischen der Gemeinde Ichttershausen und der Wachsenburggemeinde zur Gemeinde Amt Wachsenburg, wirksam ab dem 31.12.2012, sind in dem Gesamtgebiet Straßennamen doppelt vorhanden. Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dieses wird im Interesse einer eindeutigen Gliederung durch Umbenennung abgestellt.

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, dieses mit einer Hausnummer zu versehen. Diese Regelung wird durch § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Ichttershausen konkretisiert, Hiernach ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges eines jeden Hauses durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine von der Gemeindeverwaltung zugeteilte Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der unverwechselbaren amtlichen sowie postalischen Zuordnung, ergibt sich eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach dem Kriterium, Anzahl der betroffenen Einwohner im betreffenden Straßenzug.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung an den Anhörungsergebnissen aus den Ortsteilräten orientiert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten. Das Vollzie-

hungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Kosten, die durch die Änderung der Hausnummern und Straßennamen entstehen, werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichttershausen, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Ichttershausen, 23.04.2013

Möller
Bürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Umbenennung der Straße im Ortsteil Holzhausen.

Die bisherige Bezeichnung „Schulstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „**Eischfeld**“.

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Änderung des Straßennamens und die Neuzuweisung von Hausnummern im Ortsteil Holzhausen.

| Bisherige Bezeichnung / Hausnummer | Neue Bezeichnung / Hausnummer |
|------------------------------------|-------------------------------|
| Schulstraße 37 | Eischfeld 1 |
| Schulstraße 38 | Eischfeld 3 |
| Schulstraße 39 | Eischfeld 5 |
| Schulstraße 40 | Eischfeld 7 |
| Schulstraße 41 | Eischfeld 9 |
| Schulstraße 43 | Eischfeld 11 |
| Schulstraße 44 | Eischfeld 13 |
| Schulstraße 45 | Eischfeld 15 |
| Schulstraße 45 a | Eischfeld 17 |
| Schulstraße 95 | Eischfeld 19 |
| Schulstraße 118 | Eischfeld 21 |
| Schulstraße 58 | Eischfeld 2 |
| Schulstraße 56 | Eischfeld 4 |
| Schulstraße 55 | Eischfeld 6 |
| Schulstraße 54 | Eischfeld 8 |
| Schulstraße 53 | Eischfeld 10 |
| Schulstraße 52 a | Eischfeld 12 |
| Schulstraße 52 | Eischfeld 14 |
| Schulstraße 51 | Eischfeld 16 |
| Schulstraße 50 | Eischfeld 18 |
| Schulstraße 48 a | Eischfeld 20 |
| Schulstraße 48 | Eischfeld 22 |
| Schulstraße 47 | Eischfeld 24 |
| Schulstraße 49 | Eischfeld 26 |
| Schulstraße 46 | Eischfeld 28 |
| Schulstraße 102 | Eischfeld 23 |
| Schulstraße 102 a | Eischfeld 25 |

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Änderung von Straßennamen und Neuzuweisung von Hausnummern im Ortsteil Sülzenbrücken

Gemäß § 5 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 22.04.2013 mit Beschluss-Nr. 051/2013 die Um- und Neubenennung von Straßen sowie die Neuvergabe von Hausnummern in der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.

In Vollzug des oben genannten Gemeinderatsbeschluss sowie bezugnehmend auf § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Amt Wachsenburg entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Umbenennung der Straßen im Ortsteil Sülzenbrücken erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Verfügung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

II.

Die Umnummerierung von Hausnummern und die Vergabe von Hausnummern im Ortsteil Sülzenbrücken erfolgt gemäß der Anlage 2 dieser Verfügung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verfügung.

III.

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg wirksam. Die verfügten Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.07.2013 angeordnet.

Begründung:

Mit der Fusion zwischen der Gemeinde Ichttershausen und der Wachsenburggemeinde zur Gemeinde Amt Wachsenburg, wirksam ab dem 31.12.2012, sind in dem Gesamtgebiet Straßennamen doppelt vorhanden. Gemäß § 5 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung sind gleich lautende Bezeichnungen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dieses wird im Interesse einer eindeutigen Gliederung durch Umbenennung abgestellt.

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist jeder Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, dieses mit einer Hausnummer zu versehen. Diese Regelung wird durch § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Ichttershausen konkretisiert. Hiernach ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges eines jeden Hauses durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine von der Gemeindeverwaltung zugeteilte Hausnummer deutlich sichtbar anzubringen.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Grundstückseigentümers bzw. -nutzers. Neben der unverwechselbaren amtlichen sowie postalischen Zuordnung, ergibt sich eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach dem Kriterium, Anzahl der betroffenen Einwohner im betreffenden Straßenzug.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung an den Anhörungsergebnissen aus den Ortsteilräten orientiert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern. Durch die Neubenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten, als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der neu- bzw. umzubenennenden Straßen.

Kosten, die durch die Änderung der Hausnummern und Straßennamen entstehen, werden nicht erstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichttershausen, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Ichttershausen, 23.04.2013

Möller
Bürgermeister



Anlage 1

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Umbenennung der Straßen im Ortsteil Sülzenbrücken.

Die bisherige Bezeichnung „Hauptstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zum Herrentor“.

Die bisherige Bezeichnung „Gartenstraße“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Zum Gartenblick“

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 23.04.2013 über die Änderung von Straßennamen und die Neuzuweisung von Hausnummern im Ortsteil Sülzenbrücken.

| <i>Bisherige Bezeichnung / Hausnummer</i> | <i>Neue Bezeichnung / Hausnummer</i> |
|---|--------------------------------------|
| Hauptstraße 1 | Zum Herrentor 1 |
| Hauptstraße 5 | Zum Herrentor 3 |
| Hauptstraße 6 | Zum Herrentor 5 |
| Hauptstraße 8 | Zum Herrentor 7 |
| Hauptstraße 10 | Zum Herrentor 9 |
| Hauptstraße 14 | Zum Herrentor 11 |
| Hauptstraße 19 | Zum Herrentor 13 |
| Hauptstraße 19 a | Zum Herrentor 15 |
| Hauptstraße 20 | Zum Herrentor 17 |
| Hauptstraße 21 | Zum Herrentor 19 |
| Hauptstraße 22 | Zum Herrentor 21 |
| Hauptstraße 2 | Zum Herrentor 2 |
| Hauptstraße 3 | Zum Herrentor 4 |
| Hauptstraße 4 | Zum Herrentor 6 |
| Hauptstraße 7 | Zum Herrentor 8 |
| Hauptstraße 9 | Zum Herrentor 10 |
| Hauptstraße 11 | Zum Herrentor 12 |
| Hauptstraße 12 | Zum Herrentor 14 |
| Hauptstraße 13 | Zum Herrentor 16 |
| Hauptstraße 15 | Zum Herrentor 18 |
| Hauptstraße 17 | Zum Herrentor 20 |
| Hauptstraße 18 a | Zum Herrentor 22 |
| Hauptstraße 18 | Zum Herrentor 24 |

| <i>Bisherige Bezeichnung / Hausnummer</i> | <i>Neue Bezeichnung / Hausnummer</i> |
|---|--------------------------------------|
| Gartenstraße 8 | Zum Gartenblick 1 |
| Gartenstraße 7 | Zum Gartenblick 3 |
| Gartenstraße 2 | Zum Gartenblick 5 |
| Gartenstraße 1 | Zum Gartenblick 7 |
| Gartenstraße 6 | Zum Gartenblick 2 |
| Gartenstraße 5 | Zum Gartenblick 4 |
| Gartenstraße 4 | Zum Gartenblick 6 |
| Gartenstraße 3 | Zum Gartenblick 8 |

Information der Friedhofsverwaltung - Grabmalüberprüfung

Die Friedhofsverwaltung des Amt Wachsenburg gibt bekannt, dass nach Ablauf der Frostperiode auf dem Friedhof Ichtershäusen und den Friedhöfen in den Ortsteilen Eischleben, Thörey und Rehestädt in der Woche **ab 27. Mai 2013 (22. KW)** mit der **Überprüfung der Standsicherheit aller Grabmale und baulichen Anlagen** begonnen wird.

Grundlage für die Standsicherheitsprüfung bei Grabmalen ist die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Die Prüfung wird durch ein durch die Gemeindeverwaltung Am Wachsenburg beauftragtes Fach-Unternehmen mit einem speziell hierfür entwickeltes Gerät vorgenommen.

Ist die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, wird ein Aufkleber angebracht. In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass durch die Friedhofsverwaltung nur der Mangel angezeigt wird. Zur Beseitigung der Unfallgefahr ist der Nutzungs-berechtigte des Grabmals selbst verpflichtet, umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Standsicherheit einzuleiten, d.h. einen Fachbetrieb (Steinmetz) mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung laut Friedhofssatzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofortige Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrung der Grabstätte, Umlegen des Grabsteins auf die Grabstätte oder auf eine entsprechende freie Fläche).

Bei Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung Amt Wachsenburg, Ansprechpartner Frau Westerhoff, Tel. 03628/911-237 zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Jagdgenossenschaft Wachsenburggemeinde

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft der Wachsenburggemeinde am Mittwoch, den 22.05.2013 um 20:00 Uhr in der Gemeindegaststätte Haarhausen, hierzu sind alle Jagdgenossen (Landeigentümer der Orte Bittstädt, Holzhausen, Röhrensee, Haarhausen und Sülzenbrücken) herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der rechtmäßigen Einladung und Beschlussfähigkeit.
02. Bericht des Vorstandes für die Jagdjahre 2011/2012 und 2012/2013.
03. Bericht zu den Jahresrechnungen 2011/2012 und 2012/2013.
04. Bericht der Rechnungsprüfung für 2011/2012 und 2012/2013.
05. Bericht über die Berechnung des Reinertrages der Jagdjahre 2011/2012 und 2012/2013.
06. Diskussion über TOP 2-5
07. Beschlussfassung
 - Entlastung des Vorstandes von den Jahresrechnungen 2011/2012 und 2012/2013.
 - Beschluss über die Festsetzung des Reinertrages der Jahre 2011/2012 und 2012/2013 und dessen Verwendung
 - Beschluss über den Haushaltsplan 2013/2014
 - Beschluss über das Fortbestehen der Jagdgenossenschaft bei Gründung des Amt Wachsenburg und Umbenennung in Jagdgenossenschaft „an der Wachsenburg“.
08. Anfragen und Mitteilungen
09. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen
Kurt Bosecker
Vorsitzende

Verkehrsbeeinträchtigungen zur 38. Internationalen Thüringenrundfahrt

Am 08.06.2013 beginnt die 38. Internationale Thüringenrundfahrt der U 23 Herren mit dem Prolog (Einzelzeitfahren) in Sülzenbrücken.

Der Start erfolgt 15:00 Uhr in Sülzenbrücken und das Ziel ist die Arnstädter Straße in Holzhausen.

Die Strecke verläuft von Sülzenbrücken auf der Kreisstraße K24 über Haarhausen nach Holzhausen und wird im Zeitraum der Veranstaltung für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Aus diesem Grund kommt es am 08.06.2013 von 12:00 bis 19:00 Uhr zu Verkehrsbeeinträchtigungen eine entsprechende Umleitung wird ausgeschildert.

Wir bitten alle Bürger um entsprechendes Verständnis.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 27.05.2013

Nächster Erscheinungstermin

Dienstag, den 04.06.2013

Nichtamtlicher Teil

Gemeindebibliothek

Neues aus der Gemeindebibliothek

Auch in diesem Jahr sind zahlreiche junge Muttis mit ihren Kleinkindern Leser unserer Bibliothek. Dieser Trend ist für uns Grundlage unser Bücherangebot für diese Interessengruppe zu aktualisieren.

Kinder- und Jugendliteratur

- | | |
|------------------|--|
| Wissen mit Pfiff | Vulkane |
| Wissen mit Pfiff | Wüsten |
| Wissen mit Pfiff | Dinosaurier |
| Wissen mit Pfiff | Piraten |
| Ali Mitgutsch | Meine Jahreszeiten - Wimmelbücher |
| Sarah Bosse | Sommerspaß auf Ponyhof Mühlental |
| Jens Reinländer | Max und die Zahlenräuber |
| | Warum ist ein A nicht krumm und ein O nicht so?? |

Wollen auch Sie Leser unserer Bibliothek werden?

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
 Das Team der Bibliothek

Veranstaltungen

Veranstaltungen Amt Wachsenburg

Juni

- 01.06. **Disco Bittstädt**
(Bittstädt, Haidenholz)
- 02.06. **Kinderfest** (Cowboy und Indianer), Bittstädter Frauenverein
(Bittstädt Haidenholz)
- 07. - 09.06. **Fusionsfeier** Amt Wachsenburg/ Thüringenrundfahrt Prolog
(Klosterkirche Ictershausen und Festplatz Holzhausen)
- 15.06. **Schülersportfest**, SV Ictershausen
Sportzentrum Ictershausen)
- 22.06. ab 16:00 Uhr **Sommer- und Familienfest** mit Riesenbratwurst
Dreifaltigkeitskirche Holzhausen
- 22.06. **Liederabend** katholische Kirche
(Ictershausen)
- 26.06. **Sommerfest Volkssolidarität**
(Bürgerhaus Sülzenbrücken)
- 29.06. **Klosterstraßenfest**
(Ictershausen)
- 29.06. **Bratwursttheater**
(Bratwurstmuseum Holzhausen)
- 29.06. **Tag der offenen Tür**, FFW-Verein Sülzenbrücken
(Feuerwehrgerätehaus in Sülzenbrücken)

Juli

- Juli - August Pleinair des Mal- und Zeichenzirkels Arnstadt**
(Otto Knöpferhaus Holzhausen)
- 06.07. **Tag der offenen Tür**, FFW-Verein Röhrensee
(Feuerwehrgerätehaus)
- 07.07. **880 Jahre Klosterkirche St. Georg und Marien**
Festgottesdienst, Konzert mit Daniel Chmell
(Ictershausen)
- 10.07. **Ictershäuser Stundenlaufserie**, SV Ictershausen
(Beginn 17:30 Uhr Sportzentrum Ictershausen)

- 13.07. **Schwimmbadfest Ictershausen**
- 20.07. **Senioren Sommerfest**
(Bittstädt, Haidenholz)
- 27.07. 19:00 Uhr **Orgelkonzert** mit Sebastian Heindl
Dreifaltigkeitskirche Holzhausen
- 27.07. **Bratwursttheater**
(Bratwurstmuseum Holzhausen)
- 28.07. **Bratwursttheater**
- 31.07. **Rentnernachmittag**, Volkssolidarität e.V.
(Bürgerhaus Sülzenbrücken)

Museumsfest - Thüringer Bratwurstpreis 2013 - 5. Bratwurst-Song-Contest

Unter dem Motto „Vergangenheit erinnern - Zukunft gestalten: Museen machen mit!“ begehen die Museen in Deutschland, Österreich und der Schweiz am Sonntag, 12. Mai 2013, den 36. Internationalen Museumstag. Das 1. Deutsche Bratwurstmuseum reiht sich an diesem Tag wieder mit seinen zahlreichen Aktivitäten ein. Die Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr mit der feierlichen Verleihung des Thüringer Bratwurstpreises 2013. Preisträger des vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, vom Herkunftsverband Thüringer und Eichsfelder Wurst und Fleisch e.V. und von den Freunden der Thüringer Bratwurst vergebenen Preises, ist in diesem Jahr Herr Peter Schneider. Peter Schneider hat mit seiner Firma THÜROS in Georgenthal eine erfolgreiche Firmengeschichte vorzuweisen und ist mit seinen Thüringer Rosten ein herausragender Botschafter Thüringer Grillkultur. Nach der Preisverleihung wird es zur Einweihung des Bratwurstpostamentes, des Bratwurst-Gewürzgartens und des Bratwurst-Fan-Shops kommen. Eröffnet wird zudem unter dem Titel „Ob Brotwurst im Osten, Anläufchen im Westen - in Diringe schmeckt sie am besten“ eine Ausstellung zu Thüringer Dialekten.

Ab 14.00 Uhr findet der fünfte Bratwurst-Song-Contest statt. Unter dem Motto „BORN tob e a bratwurst star“ wird um den Pokal der Zeitungsgruppe Thüringen, zahlreiche Preise und einen Auftritt auf dem Erfurter Domplatz gekämpft. Es gilt die Königin Bratwurst in Wort und Ton zu preisen, also ein Lied mit wurstigem Bezug darzubieten. 12 Künstler und Gruppen bewerben sich um die Nachfolge der „Drei Maß Bier“ aus Sonneberg. Das Grillteam „Grilltypen 1404“ wird interessante Grillrezepte vorstellen und Tipps zum gesunden Grillen geben. Für Kinder gibt es neben dem traditionellen Wurstschnappen einen Malwettbewerb, eine Spielstation und ein Wissensquiz. Für die musikalische Umrahmung sorgen die Grauen Rebellen sowie Markus von Vippach und die Bänkelsänger.

Haidenrock in Bittstädt mit der Partyband „Step“ und der Band „Sidekick“

Am **Samstag, den 1.6.2013** auf der Haide in Bittstädt
 Einlass ab 20.00 Uhr - Bis 21.00 Uhr ermäßigter Eintritt

KINDERFEST
„COWBOY & INDIANER“
AUF DER HEIDE IN BITTSTÄDT



**am Sonntag,
 den 2. Juni 2013
 ab 14.00 Uhr**

Es warten auf Euch:
 Linedance, Marderpfahl, Ponyreiten, Goldwaschanlage, Pfeil u. Bogenschießen, Wettkämpfe uvm.

Wir würden uns freuen, wenn Ihr im Cowboy- oder Indianerkostüm kommt. Für deftiges Essen nach Westernart sowie Kaffee u. Kuchen ist bestens gesorgt.



Euer Bittstädter Frauenverein

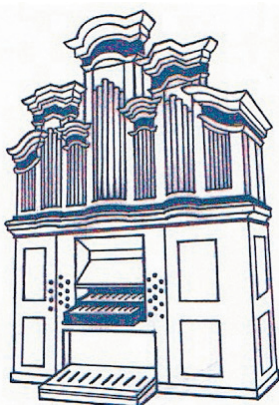
Orgelkonzert zum Muttertag

Zum Muttertag am **12. Mai** lädt der Verein zur Erhaltung der Hesse-Orgel recht herzlich zu einem Orgelkonzert in die Dreifaltigkeitskirche Holzhausen ein.

Beginn ist um 17 Uhr.

An der historischen Hesse-Orgel von 1788 wird der Kantor der Andreasgemeinde Erfurt, Andreas Strobel, Werke von Bach, Buxtehude und Pachelbel zum Erklingen bringen.

Im Anschluss an das Benefizkonzert für unsere Orgel besteht die Möglichkeit, bei einem Glas Sekt das Gehörte nachklingen zu lassen und auf die Frauen und Mütter anzustoßen.



FRAUEN ^M

Otto Knöpfer



Otto Knöpfer · Bildnis Dorothea Lieman · 1938 · Aquarell · Privatbesitz

AUSSTELLUNG

26. Mai bis 11. August 2013

Vorankündigung: Zum zweiten Mal „Industrieerleben“ am Erfurter Kreuz

- **Abendveranstaltung der Initiative Erfurter Kreuz am 21. Juni 2013**
- **Zentrales Infzelt: Knapp 50 Unternehmen stellen sich vor**
- **Führungen bei 17 Unternehmen möglich**
- **Onlineregistrierung für die Führungen ab 10. Mai 2013 möglich**

Arnstadt, 23. April 2013. Nach dem großen Erfolg der Auftaktveranstaltung im September 2011 führt die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK), die Interessengemeinschaft von Unternehmen am und um das Gewerbegebiet am Erfurter Kreuz, am 21. Juni 2013 von 18:00 bis 24:00 Uhr zum zweiten Mal das Event „Industrieerleben - Ein Abend am Erfurter Kreuz“ durch. Für den gemeinsamen Informationsabend der IEK Mitgliedsunternehmen öffnen in diesem Jahr 17 Firmen ihre Tore und bieten exklusive Führungen durch ihre Betriebe an. Weiterhin stellen sich knapp 50 Unternehmen in einem zentralen Veranstaltungszelt im Industriegebiet Thörey mit ihren Produkten und Dienstleistungen vor.

Ziel der Veranstaltung „Industrieerleben“ ist es, interessierten Besuchern die Möglichkeit zu bieten, mehr über die Firmen, Arbeitsplätze, Perspektiven und den Industriestandort rund ums Erfurter Kreuz zu erfahren. Insbesondere Jugendliche und Arbeitssuchende sowie Pendler, die eine Rückkehr in ihre Heimat planen, können sich so direkt vor Ort über die Ausbildungsmöglichkeiten und Stellenangebote informieren.

50 Unternehmen kennenlernen

Bereits 2011 hatte diese Idee etwa 5.000 interessierte Besucher in das Industriegebiet gelockt.

Mehr als 40 Unternehmen hatten damals ihre Informationsstände im Zelt errichtet, 12 davon boten Führungen durch ihre Betriebe für insgesamt 1.500 Personen an. Mit der steigenden Anzahl der Mitgliedsunternehmen der IEK hat sich auch die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen erhöht. Dadurch haben die Besucher die Möglichkeit, weitere spannende Unternehmen aus der Region kennen zu lernen.

Insgesamt stellen sich am 21. Juni 2013 etwa 50 Unternehmen in einem zentralen Veranstaltungszelt vor. Bei 17 von ihnen ist auch ein exklusiver Einblick hinter die Werkstore möglich. Auf der Seite www.lek-industrieerleben.de können sich die Besucher ab dem 10. Mai 2013 kostenlos für die Führungen registrieren. Eine Besichtigung der Unternehmen ohne die entsprechenden Besuchertickets ist leider nicht möglich. Diese können am Veranstaltungstag ab 16:30 Uhr gegen Vorlage des Onlineregistrierungsformulars in einem LKW der Firma Dachser am zentralen Veranstaltungsort in Thörey abgeholt werden. Parkplätze stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, Shuttlebusse bringen die Besucher von dort aus direkt in die Unternehmen zu den Führungen und wieder zurück.

Exklusive Führungen bei 17 Unternehmen:

Arnstadt Kristall GmbH
 AVERMANN Laser- und Kantzentrum GmbH
 Borgwarner Transmission Systems Arnstadt GmbH
 Dachser GmbH und Co. KG
 Garant Türen und Zargen GmbH
 Gonvauto Thüringen GmbH
 H&W Arnstadt GmbH
 Heller Maschinen GmbH
 IHI Charging Systems International Germany GmbH
 Industrie Montage - Service Ichtershausen GmbH
 MDC Technology GmbH
 Melle Dachbaustoffe GmbH
 N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG
 Russ und Janot GmbH
 DS Smith Packaging Arnstadt GmbH
 DB Schenker
 Stadtwerke Arnstadt

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zu den teilnehmenden Unternehmen unter www.lek-industrieerleben.de

Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von aktuell mehr als 70 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz herum angesiedelt haben. Der eingetragene Verein repräsentiert über 12.600 Beschäftigte und 450 Auszubildende. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die

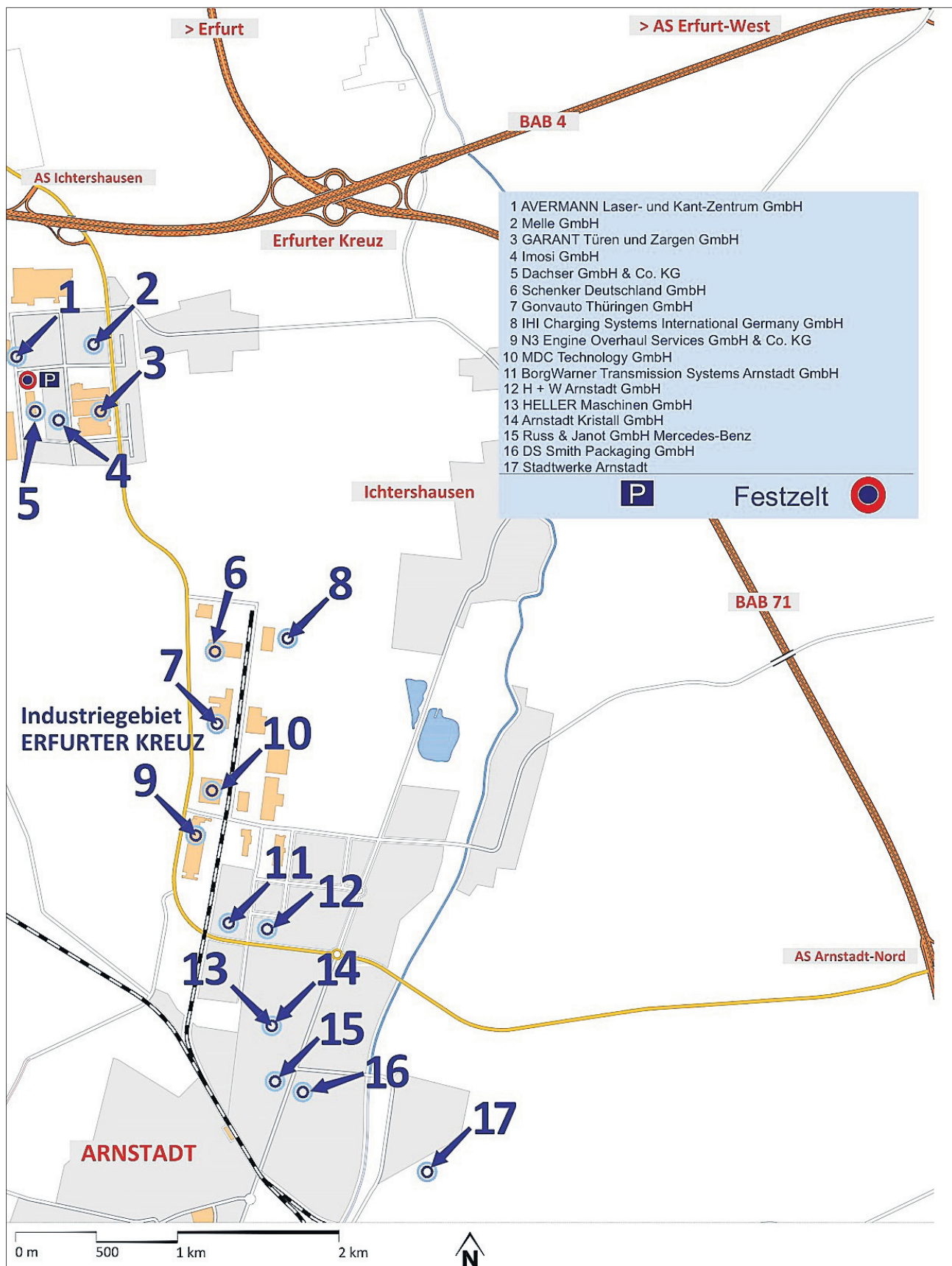
Region um das Erfurter Kreuz zu einer nationalen und international beachteten und anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten der Mitgliedsunternehmen in das Wirken eingeschlossen werden. Das Thema Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative. Gründungsmitglieder der Initiative sind etablierte Unternehmen wie z. B. N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH, Carpenter GmbH und Avermann Laser- und Kantzentrum GmbH. Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Geschäftsstellenleiter der EPC Engineering Consulting GmbH

Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Martin Winter (Carpenter GmbH), Holger Hunstock (Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH), Josef Maier, (Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, LEG), Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau) und Ulrike Kückler (Olympia Personalleasing GmbH).

Pressekontakte

Elke Siedhoff-Müller | N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG | Tel.: +49 3628 5811-247 | E-Mail: elke.siedhoff-mueller@n3eos.com

Melanie Rudolph | Sparkasse Arnstadt-Ilmenau | Tel.: +49 3677 660 150 | E-Mail: melanie.rudolph@spk-arnstadt-ilmenau.de



Amt Wachsenburg - Lauf

anlässlich der Festwoche
zur Fusion der Wachsenburggemeinde
und der Gemeinde Ichtershausen



- Termin: Sonntag, den 09. Juni 2013 15.00 Uhr
Ort: OT Holzhausen
- Veranstalter: Amt Wachsenburg und SV Ichtershausen
Ausrichter: Sektion Leichtathletik SV Ichtershausen
Schirmherr: Uwe Möller, Bürgermeister Amt Wachsenburg
- Leiter: Reingert Richter, Ichtershausen
Start und Ziel: Festgelände unterhalb der Wachsenburg
- Wettbewerbe:
- | | | |
|--|---------------|--------------|
| <i>Lauf 1</i> | 1000 m | 15.00 Uhr |
| Lauf für Jedermann (ohne Zeitnahme und Platzierung) | | |
| <i>Lauf 2</i> | 2000 m | 15.30 Uhr |
| Wertungslauf AK m/w 12-15 | | |
| <i>Lauf 3</i> | 6,8 km | 15.50 Uhr |
| Wertungslauf ab Jugend B - Senioren 80+ | | |
| <i>Lauf 4</i> | 150 m - 250 m | ab 15.55 Uhr |
| Bambinolauf für Kindergartenkinder 3-6 Jahre (ohne Zeitnahme) | | |
- Auszeichnung:
- | | |
|---------------|--|
| <i>Lauf 1</i> | Erinnerungsurkunde |
| <i>Lauf 2</i> | je AK Platz 1-3 Medaillen je AK Platz 1-6 Urkunden |
| <i>Lauf 3</i> | je AK Platz 1-3 Medaillen je AK Platz 1-6 Urkunden Gesamtsieger Männer und Frauen Pokal |
| <i>Lauf 4</i> | Urkunde mit Platzierung für alle Teilnehmer |
- Meldungen: für Lauf 2 und 3
Post: bis 01. Juni (Poststempel) an
Ingrid Richter
Levinéstr. 21
99334 Ichtershausen
Fax: bis 03. Juni an 03628-75680
Mail: bis 03. Juni an reingert.richter@freenet.de
Nachmeldungen am Wettkampftag bis
eine Stunde vor dem Start möglich.
Lauf 1 und 4
Keine Voranmeldung
Am Infostand im Festzelt werden ab 14.00
Uhr Teilnehmerkarten kostenfrei ausgege-
ben.
Startgeld: wird nicht erhoben
Meldebüro: ab 14.00 Uhr am Festzelt
Streckenführung: *Lauf 2*
Festwiese - Straße bis Ortseingang - Weg
zum Parkplatz - Straße zum Ziel
Lauf 3
Festwiese - Straße zum Parkplatz - Drei
Gleichen Weg - Torfteiche - Eymersborn
- Anstieg zum Gustav-Freytag-Weg -
Gustav-Freytag-Weg - Lutherweg bis Orts-
eingang - Weg zum Parkplatz - Straße
zum Ziel
- Umkleide-
möglichkeit:
Parkplatz: ab 14.00 Turnhalle GS Holzhausen
unterhalb der Wachsenburg
begrenzte Stellplätze an der GS Holzhaus-
en
- Haftung: Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haf-
tung für Diebstahl

Die Veranstaltung wurde beim TLV angemeldet

Vereine und Verbände

Jugendfeuerwehren aus Ichtershausen und Thörey beim Sternmarsch in Witzleben

Jeweils im Frühjahr organisiert die Kreisjugendfeuerwehr des Ilmkreises einen Sternmarsch, an dem die teilnehmenden Jugendfeuerwehren an einer ganzen Reihe von Stationen ihr Wissen und Können sowie Geschick und Schnelligkeit unter Beweis stellen müssen. Dabei geht es nicht immer nur um feuerwehrtypische Dinge, sondern auch ganz ausgefallene Sachen sind dabei. Das macht den Kindern und Jugendlichen natürlich immer sehr viel Spaß.

In diesem Jahr fand der Sternmarsch am 13. April in Witzleben statt. Daran teilgenommen haben 29 Jugendfeuerwehren mit insgesamt 38 Mannschaften. Die Jugendfeuerwehr aus Ichtershausen war diesmal mit insgesamt 11 Kindern und Jugendlichen vertreten. Dabei stellten die Großen eine eigene Mannschaft, während die Jüngeren gemeinsam mit 4 Jugendfeuerwehrmitgliedern aus Thörey die zweite Mannschaft bildeten.

Kurz nach 08:00 Uhr ging es mit den beiden von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kleinbussen und unserem MTW („Mannschaftstransportwagen“) nach Witzleben. Um 09:00 Uhr fand dann in deren Turnhalle die Eröffnung statt und anschließend die Auslosung der Startreihenfolge. Danach war erst einmal Warten angesagt. Die Kinder verbrachten diese Zeit, um sich für den Marsch zu den diesmal insgesamt 9 Stationen zu stärken und ein bisschen miteinander zu spielen.

Gegen 11:00 Uhr ging es für unsere beiden Mannschaften aus Ichtershausen und Thörey endlich los. Dabei liefen die beiden jeweils zeitgleich startenden Mannschaften die einzelnen Stationen in entgegengesetzter Richtung ab. Für unsere zweite Mannschaft begann die Runde gleich mit einer recht schwierigen Station, an der man 3 Tannenzapfen auf eine Astgabel legen und diese über eine Hindernisstrecke transportieren musste. Und so ging es dann von Station zu Station, wo die Kinder unter anderem Ringe werfen, Holz stapeln, Feuerwehrknoten machen, eine Decke wenden ohne diese zu verlassen und Stifte in eine Flasche fallen lassen mussten. Letzteres erwies sich als gar nicht so einfach, zumal der Wind hier seine Finger ein bisschen mit im Spiel hatte. Auch die bereits erworbenen Erste-Hilfe-Kenntnisse waren bei einer nicht ansprechbaren Person gefragt. Hier schlugen sich unsere beiden Mannschaften super. Die lustigste Station war für unsere zweite Mannschaft das Strohhallenrollen, wo alle vollen Einsatz zeigten und auch hier ein tolles Ergebnis erzielten. Die Großen erreichten ihr bestes Ergebnis beim Holzstapeln. Hier hatten sie sofort den richtige Dreh raus, wie man das Holz am effektivsten stapelt.

Als dann gegen 13:30 Uhr alle Stationen geschafft waren, gab es erst einmal Mittag. Und, wie konnte es auch anders sein, natürlich Nudeln mit „Feuerwehrsoße“ (Tomatensoße), was allen Kindern (und auch den Betreuern) vorzüglich geschmeckt hat. Dann war erst noch einmal Warten angesagt, bis alle Spiele und die dabei erreichten Punkte ausgewertet waren, bevor gegen 15:15 Uhr endlich die heiß erwartete Siegerehrung stattfand. Alle Mannschaften bekamen für ihre Teilnahme eine Urkunde und ein kleines Präsent, die ersten drei Mannschaften zusätzlich einen Pokal.

Auch wenn es diesmal bei den beiden Mannschaften aus Ichtershausen/Thörey nicht für einen vorderen Platz gereicht hat (die Großen errangen aber immerhin einen guten Platz im Mittelfeld), war doch das Wichtigste, dass sich bei den Spielen keiner verletzt hat und alle Kinder und Jugendlichen viel Spaß hatten. Dazu haben natürlich auch unser Jugendfeuerwehrwart Sebastian Priebis und seine Stellvertreterin Katja Felkl beigetragen, die viele Stunden ihrer Freizeit dafür aufbringen, die ganzen Übungsstunden vorzubereiten, den Kindern und Jugendlichen das entsprechende Wissen zu vermitteln und sie bei den Wettkämpfen und Veranstaltungen zu begleiten. Aktiv unterstützt werden sie dabei von den Betreuern Silvia Felkl, Chris Maaß und Fabrice Vogler. An dieser Stelle einmal ein großes Dankeschön für ihre Arbeit.

Optimal lief es diesmal für unsere Nachbarjugendfeuerwehr aus Eischleben, die den ersten Platz belegte. Dazu gratulieren wir ihr noch einmal ganz herzlich.

Übrigens, die Jugendfeuerwehr Ichtershausen trifft sich jeden zweiten Samstag um 09:30 Uhr im Gerätehaus in der Molsdorfer

Straße zu ihrer Ausbildung. Die genauen Termine und weitere Informationen sind im Internet unter „www.feuerwehr-ichtershausen.de“ zu finden.

Interessierte Kinder und Jugendliche (das Mindestalter beträgt 6 Jahre), die Lust haben, in der Jugendfeuerwehr mitzuarbeiten, sind herzlich willkommen. Dabei geht es nicht immer nur um feuerwehrtypische Dinge, sondern auch sportliche Wettkämpfe, verschiedene Spiele und das jährlich stattfindende Jugendfeuerwehreltnerlager bereichern die Ausbildungsstunden.

Auch die Jugendfeuerwehr Thörey freut sich über neue Mitglieder. Ansprechpartner sind hier Melanie Lorenz und ihr Stellvertreter Martin Bergfeld.

H. Oemus

im Namen des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Ictershausen

Neues von der Kirmesgesellschaft Ictershausen e. V.

Nicht mal mehr ein halbes Jahr und dann heißt es wieder „Kirmes, Kirmes, Kirmes ist heut....“. Die Kirmesgesellschaft ist schon eifrig am planen und tüfteln, das ganze unter ihrem neu gewählten Vorstand mit Anika Wailke als Vorsitzende. Erste Ergebnisse sind schon spruchreif. So kann sich das Wochenende vom 20. bis 23. September schon einmal rot im Kalender angestrichen werden, denn da findet dieses Jahr die Ictershäuser Kirmes wieder im Festzelt im Rathauspark statt.

Der Freitag wird wie jedes Jahr mit ordentlichen House-Beats eröffnet und endet erst wieder in den frühen Morgenstunden. Am Samstag wird dieses Jahr der Ort nicht mit dem Ständchen geweckt, dafür lädt die Kirmesgesellschaft zu einem bunten Familiennachmittag in das Kirmesfestzelt ein, bei dem Klein und Groß bestens unterhalten werden. Abends geht es dann ganz traditionell mit dem Kirmes-Tanz im Rathauspark weiter. Der Sonntag rundet das Kirmes-Wochenende mit einem zünftigen Frühschoppen samt Mittagessen im Festzelt ab.

Für alle die gern selber ein Teil dieses Festes sein möchten, wir suchen Kirmesburschen, -mädel und Kirmespaare, also schaut einfach mal bei uns auf die Internetseite: <http://kirmes-ichtershausen.jimdo.com> oder auf unsere Facebook-Seite Kirmes Ictershausen vorbei. Wer Lust hat mitzumachen meldet euch einfach bei uns.



Senioren

Seniorengeburtstage Juni 2013

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bittstädt

| | | |
|--------|--------------------|---------------------|
| 02.06. | zum 65. Geburtstag | Erdmann, Waltraud |
| 07.06. | zum 69. Geburtstag | Schaffroth, Christa |
| 20.06. | zum 76. Geburtstag | Neuhaus, Harry |
| 24.06. | zum 75. Geburtstag | Becker, Marianne |
| 28.06. | zum 87. Geburtstag | Frommann, Lisa |
| 30.06. | zum 72. Geburtstag | Gleichmar, Rainer |

Eischleben

| | | |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 03.06. | zum 86. Geburtstag | Wellendorf, Lieselotte |
| 06.06. | zum 65. Geburtstag | Schössow, Gerhard |
| 07.06. | zum 84. Geburtstag | Eckhardt, Alma |
| 08.06. | zum 87. Geburtstag | Jahn, Wolfgang |
| 10.06. | zum 74. Geburtstag | Hoyer, Elfi |
| 11.06. | zum 66. Geburtstag | Witzmann, Monika |
| 12.06. | zum 81. Geburtstag | Liedloff, Helga |
| 18.06. | zum 72. Geburtstag | Hoffmann, Rolf |
| 25.06. | zum 65. Geburtstag | Geier, Alice |
| 26.06. | zum 65. Geburtstag | Schmitt, Rüdiger |
| 29.06. | zum 79. Geburtstag | Schneidewind, Anna-Sophie |

Haarhausen

| | | |
|--------|--------------------|---------------------|
| 04.06. | zum 85. Geburtstag | Machalett, Ralf |
| 04.06. | zum 81. Geburtstag | Machalett, Waltraud |
| 21.06. | zum 87. Geburtstag | Jacobi, Hans |
| 22.06. | zum 76. Geburtstag | Kühr, Karla |
| 29.06. | zum 66. Geburtstag | Hoßfeld, Heidemarie |
| 29.06. | zum 65. Geburtstag | Bauchspieß, Uwe |

Holzhausen

| | | |
|--------|--------------------|----------------------|
| 01.06. | zum 78. Geburtstag | Hötzel, Vera |
| 03.06. | zum 73. Geburtstag | Hofmann, Gislinde |
| 05.06. | zum 74. Geburtstag | Zaubitzer, Kriemhild |
| 11.06. | zum 84. Geburtstag | Perlt, Gisela |
| 13.06. | zum 65. Geburtstag | Beyer, Klaus |
| 15.06. | zum 73. Geburtstag | Fleischhauer, Edgar |
| 20.06. | zum 65. Geburtstag | Weisheit, Angela |
| 22.06. | zum 67. Geburtstag | Kassau, Eckhard |

Ictershausen

| | | |
|--------|--------------------|------------------------|
| 03.06. | zum 71. Geburtstag | Kirchhof, Gerda |
| 03.06. | zum 70. Geburtstag | Gräser, Hartmut |
| 04.06. | zum 82. Geburtstag | Schreiber, Lydia |
| 07.06. | zum 89. Geburtstag | Körner, Walter |
| 07.06. | zum 85. Geburtstag | Schneidewind, Heinrich |
| 07.06. | zum 73. Geburtstag | Seemann, Isolde |
| 08.06. | zum 84. Geburtstag | Seeber, Frieda |
| 08.06. | zum 76. Geburtstag | Zabel, Siegfried |
| 09.06. | zum 71. Geburtstag | Leser, Jutta |
| 10.06. | zum 81. Geburtstag | Thiel, Helmut |
| 10.06. | zum 69. Geburtstag | Grohmann, Brigitte |
| 10.06. | zum 66. Geburtstag | Lässig, Hans-Jürgen |
| 11.06. | zum 87. Geburtstag | Schinköth, Udo |
| 13.06. | zum 77. Geburtstag | Schröpfer, Dietrich |
| 13.06. | zum 72. Geburtstag | Leser, Manfred |
| 13.06. | zum 72. Geburtstag | Wipper, Karola |
| 13.06. | zum 68. Geburtstag | Keyßner, Sigrid |
| 13.06. | zum 68. Geburtstag | Rosenberger, Irma |
| 14.06. | zum 75. Geburtstag | Thiel, Hannelore |
| 14.06. | zum 71. Geburtstag | Christoph, Ingeburg |
| 14.06. | zum 71. Geburtstag | Schmidt, Herbert |
| 15.06. | zum 67. Geburtstag | Lipfert, Kurt |
| 15.06. | zum 66. Geburtstag | Schwabe, Volker |
| 16.06. | zum 78. Geburtstag | Schröter, Hilde |
| 16.06. | zum 77. Geburtstag | Möller, Waltraud |
| 17.06. | zum 86. Geburtstag | Schreiber, Elise |
| 18.06. | zum 72. Geburtstag | Drößmer, Robert |
| 19.06. | zum 90. Geburtstag | Ellrich, Horst |
| 19.06. | zum 86. Geburtstag | Stecklum, Edith |
| 19.06. | zum 75. Geburtstag | Richter, Siegfried |
| 19.06. | zum 72. Geburtstag | Schubert, Christa |
| 19.06. | zum 70. Geburtstag | Krause, Isolde |
| 20.06. | zum 77. Geburtstag | Aßmann, Helga |
| 22.06. | zum 73. Geburtstag | Schorr, Irene |
| 24.06. | zum 77. Geburtstag | Traufmann, Erich |
| 27.06. | zum 72. Geburtstag | Schneider, Egon |
| 28.06. | zum 78. Geburtstag | Trispel, Klaus |
| 28.06. | zum 67. Geburtstag | Roder, Regina |
| 29.06. | zum 70. Geburtstag | Enders, Barbara |
| 30.06. | zum 83. Geburtstag | Nakoneczny, Brigitte |
| 30.06. | zum 76. Geburtstag | Henkel, Karl-Heinz |
| 30.06. | zum 69. Geburtstag | von der Krone, Bärbel |

Rehestädt

15.06. zum 67. Geburtstag Ritzmann, Volker
 23.06. zum 70. Geburtstag Schulze, Monika

Röhrensee

20.06. zum 80. Geburtstag Schützke, Ilse
 22.06. zum 71. Geburtstag Hofmann, Gisela
 23.06. zum 87. Geburtstag Kilian, Huldreich
 30.06. zum 65. Geburtstag Lattermann, Werner

Sülzenbrücken

01.06. zum 73. Geburtstag Schubert, Alfred
 01.06. zum 72. Geburtstag Armster, Monika
 02.06. zum 88. Geburtstag Weigel, Horst
 10.06. zum 75. Geburtstag Jonetz-Mentzel, Eleonore
 13.06. zum 77. Geburtstag Krug, Erhard
 14.06. zum 70. Geburtstag Heinemann, Werner
 19.06. zum 74. Geburtstag Keller, Heinrich
 23.06. zum 65. Geburtstag König, Rolf-Henning
 25.06. zum 71. Geburtstag Schöttke, Hans
 27.06. zum 72. Geburtstag Keller, Jutta

Thörey

13.06. zum 79. Geburtstag Bartsch, Egon
 25.06. zum 75. Geburtstag Büchner, Waldemar
 25.06. zum 66. Geburtstag Schlimpert, Heidrun



Sommerfest der Senioren

Gemeinsam wollen wir in diesem Sommer ein Fest auf dem „Haidenholz“ in Bittstädt feiern.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gesamtgemeinde am 20.07.2013 ab 14:00 Uhr recht herzlich ein.

Bei genussvollem Kaffee und Kuchen sorgt Rudi vom Kienberg für Musik und Unterhaltung.

Natürlich darf bei einem Sommerfest die Bratwurst nicht fehlen. Die Verpflegung wird von den Senioren selbst getragen.

Es werden Busse von den einzelnen Ortsteilen abfahren, ein Unkostenbeitrag von 2,00 € für die Fahrt wird erhoben. Die genauen Zeiten werden noch bekannt gegeben.

Um die genauen Busteilnehmer zu ermitteln, bitte ich Sie, sich bis spätestens 14.06.2013 in der Bibliothek Amt Wachsenburg (Tel.-Nr.: 03628 911-224) anzumelden.

Der Eintritt ist frei.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne Zeit.

Wenzel

Kultur/Soziales

Fahrt zum Zierenberger Viehmarkt

Liebe Senioren der Gesamtgemeinde Amt Wachsenburg!

Unsere Partnerstadt Zierenberg hat uns wieder zum diesjährigen Viehmarkt am 27.07.2013 eingeladen. Zierenberg liegt im Naturpark Habichtswald, 20 km von Kassel entfernt.

Die Veranstaltung findet wie immer von 11:00 - 13:00 Uhr im Festzelt, bei einem Imbiss und fröhlichen Mittagsprogramm, statt. Im Christopherushaus erwartet uns gegen 14:00 Uhr eine leckere Kaffeetafel.

Anschließend wollen wir den Tag bei einem gemütlichen Bummel durch den wunderschönen Stadtpark Karlsaue in Kassel beenden. Die Abfahrt ist am Sonnabend 8:00 Uhr, gegen 18:00 Uhr werden wir wieder zu Hause sein. Nach Absprache hält der Bus in den einzelnen Ortsteilen, die genauen Zeiten werden noch bekannt gegeben.

Pro Person ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 12,00 € zu erichten. Ein Imbiss für unterwegs ist bitte selber mitzubringen.

Ich bitte die Senioren, sich bis spätestens 21.06.2013 in der Bibliothek Amt Wachsenburg (Tel.-Nr.: 911 224) anzumelden, damit die genauen Busteilnehmer ermittelt werden können.

Wenzel

Kultur/Soziales

Kirchliche Nachrichten

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Ichtershausen lädt ein:

| | | |
|---------------------------|-----------|---|
| Ichtershausen | | |
| Sonntag, 12.05. | 10.15 Uhr | Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden |
| Dienstag, 14.05. | 19.00 Uhr | Gesprächskreis |
| Mittwoch, 15.05. | 15.00 Uhr | Seniorenachmittag |
| Pfingstsonntag, 19.05. | 14.00 Uhr | Gottesdienst zur Konfirmation |
| Sonntag, 26.05. | 10.15 Uhr | Gottesdienst |
| Sonntag, 02.06. | 10.15 Uhr | Gottesdienst |
| Donnerstags: 23.05. | 15.30 Uhr | Mutter-Kind-Kreis |
| Donnerstags: 16. + 30.05. | 15.30 Uhr | Christenlehre |
| donnerstags | 09.30 Uhr | Krabbelgruppe im Pfarrhaus |
| Sonnabend, 11.05. | 10-14 Uhr | Konfirmandenstunde |
| Thörey | | |
| Dienstag, 14.05. | 15.00 Uhr | Seniorenachmittag |
| Sonntag, 26.05. | 13.00 Uhr | Gottesdienst |
| Molsdorf | | |
| Sonntag, 12.05. | 14.00 Uhr | Gottesdienst mit Taufe |
| Dienstag, 14.05. | 14.00 Uhr | Seniorenachmittag |
| Sonntag, 19.05. | 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Taufe |
| Eischleben | | |
| Donnerstag, 16.05. | 15.00 Uhr | Seniorenachmittag |
| Pfingstsonntag, 19.05. | 09.00 Uhr | Gottesdienst |
| Rockhausen | | |
| Mittwoch, 15.05. | 13.30 Uhr | Seniorenachmittag |
| Pfingstsonntag, 19.05. | 10.15 Uhr | Gottesdienst |
| Rehestädt | | |
| Sonntag, 26.05. | 09.00 Uhr | Gottesdienst |

*Der Gemeindegemeinderat Ichtershausen
 Bitte die Aushänge beachten!*

**Kirchengemeindeverband
 Wachsenburggemeinde**

Gottesdienste Veranstaltungen Hinweise

Gottesdienste

| | | |
|------------------------------|--|---------------------------|
| Sonntag, 12.5. | | |
| 09.30 Uhr | in Haarhausen | |
| 10.30 Uhr | in Sülzenbrücken: | Gottesdienst |
| Pfingstsonntag, 19.5. | | |
| 13.00 Uhr | in Haarhausen | Konfirmationsgottesdienst |
| Sonntag, 26.5. | | |
| 10.00 Uhr | Gottesdienst mit Diamantener Konfirmation in Bittstädt | |
| 14.00 Uhr | Holzhausen: | Gottesdienst |
| Sonntag, 2.6. | | |
| 09.30 Uhr | in Sülzenbrücken | |
| 10.30 Uhr | in Haarhausen: | Gottesdienst |

Veranstaltungen

Christenlehre:
 Donnerstag, 2.5., 16.5., 30.5. 16 Uhr in Holzhausen/
 Samstag, 1.6. Kinderpilgertag, 10 Uhr Arnstadt
Konfirmanden - nach Absprache
Vorkonfirmanden: 29.5., 5.6., 16 Uhr in Holzhausen
Senioren in Holzhausen: 8.5., 14 Uhr/ Senioren in Haarhausen: 15.5., 13.30 Uhr

Konzert

Benefizkonzert zum Muttertag an der historischen Orgel in Holzhausen mit Andreas Strobelt aus Erfurt:
 Dreifaltigkeitskirche Holzhausen, 17 Uhr

Bürozeit: Jeden Donnerstag, 8 - 10 Uhr, Pfarrgasse 66, Holzhausen
 Telephon: 03628 660366 oder 605943

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinth

Mitteilungen der Katholischen Gemeinde

Die Katholische Filialgemeinde Ichtershausen begrüßt alle Katholiken und ihre Familien in den Ortsgemeinden des Amtes Wachsenburg. Eine gute Gelegenheit zum Kennenlernen der katholischen Kirche in Ichtershausen ist der Familiengottesdienst am Sonntag, den 12.5. um 9 Uhr. Weitere Hinweise finden Sie unter www.katholische-kirche-ichtershausen.de (Telefon 03628-44300).

Zur Feier der Maiandachten am 1./7./16./23. Mai jeweils um 18 Uhr wird herzlich eingeladen.

Zum Seniorentreff am 14.5. um 14 Uhr im Gemeindesaal der katholischen Gemeinde sind auch die Senioren der neu hinzugekommenen Ortsteile herzlich eingeladen.

Das Kulturprogramm der katholischen Gemeinde Ichtershausen „Kullsse“ lädt am Montag, 3.6. um 19 Uhr nach Erfurt zum Filmbesuch „Nachtzug nach Lissabon“ ein (Telefon 03628-44300).

Am Sonntag, den 2. Juni, wird um 10 Uhr zur gemeinsamen Fronleichnamfeier im nördlichen Ilmkreis nach Arnstadt, Himmelfahrtskirche, herzlich eingeladen.

Terminkalender für Mai/Juni 2013

| | |
|--------------------------------|--|
| Sonntags um 9 Uhr | Hl. Messe |
| Dienstags o. | |
| Donnerstags um 18 Uhr | Maiandacht (1./7./16./23. Mai) |
| Donnerstag, 9.5. um 9 Uhr | Hl. Messe zu Christi Himmelfahrt |
| Sonntag, den 12.5. um 9 Uhr | Familiengottesdienst zum Muttertag |
| Pfingstsonntag, 19.5. um 9 Uhr | Hl. Messe |
| Pfingstmontag, 20.5. um 9 Uhr | Hl. Messe |
| Dienstag, 14.5., um 14 Uhr | Seniorentreff |
| Dienstag, 14.5., um 19.30 Uhr | Männerstammtisch |
| Donnerstag, 16.5. um 18 Uhr | Maiandacht, anschließend „Alte Bäckerei“ |
| Sonntag, 26.5. um 9 Uhr | Hl. Messe zum Dreifaltigkeitssonntag |
| Donnerstag, 30.5. um 18 Uhr | Hl. Messe zu Fronleichnam |
| Sonntag, den 2.6. um 10 Uhr | Fronleichnamfeier in Arnstadt |
| Montag, 3.6. um 19 Uhr | Kullsse Filmabend „Nachtzug nach Lissabon“ |
| Festtage vom 7. bis 9. Juni | siehe Aushänge |
| Sonntag, den 9.6. um 9 Uhr | Hl. Messe |
| Donnerstag, tt.mm., um 16 Uhr | Schüler-Treff |
| Donnerstag, tt.mm., um 15 Uhr | Mutter-Kind-Treff |

Die Ortsteile des Amtes Wachsenburg wachsen immer mehr zusammen. Dazu wollen auch die Kirchen beitragen. Die Katholische Filialgemeinde St. Marien wünscht der gesamten, nun größeren Bürgergemeinde ein gedeihliches Miteinander und Wohlergehen

Pfarrer Michael Gabel

Weitere Angaben finden Sie unter www.ichtershausen.de und arnstadt.de (Kirchen) sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde www.katholische-kirche-ichtershausen.de

Wissenswertes

E.ON Thüringer Energie jetzt mehrheitlich kommunal

Es gibt positive Veränderungen bei E.ON Thüringer Energie: Die Thüringer Kommunen haben die Aktienmehrheit am regionalen Energiedienstleister erworben. Damit ist das Unternehmen aktuell zu 90 Prozent im Besitz der Thüringer Kommunen. In den nächsten Monaten werden nun alle notwendigen Maßnahmen zur Herauslösung aus dem E.ON-Konzern verantwortungsvoll umgesetzt.

Ab Sommer heißt das Unternehmen Thüringer Energie

E.ON Thüringer Energie tritt daher zukünftig mit neuem Erscheinungsbild und neuem Logo unter dem Namen Thüringer Energie auf. Die Vorbereitungen dafür haben bereits begonnen und laufen aktuell auf Hochtouren.

Ab Sommer dieses Jahres erscheint das Unternehmen schon nicht mehr im E.ON-Rot. Dann präsentiert sich Thüringer Energie mit neuem Logo und in neuen Farben, welche unter anderem im Internetauftritt, auf Broschüren, Kundenanschriften oder Werbebannern wiederzufinden sind. Als Thüringer Energie werden die Energieexperten weiterhin Strom-, Erdgas- und Wärmeprodukte anbieten und wie bisher auch zu allen Fragen rund um die Energieversorgung umfassend und kompetent beraten.

Für Kunden ändert sich nichts

Für Kunden und Geschäftspartner des regionalen Energieversorgers ändert sich durch die neue Aktionärsstruktur bis auf den Namen und das Erscheinungsbild nichts. Ganz konkret: Alle Verträge, Zusagen und Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und werden natürlich erfüllt. Die Kunden der zukünftigen Thüringer Energie werden weiterhin zuverlässig mit Strom, Erdgas sowie Wärme versorgt und umfassend zu allen Energiethemen beraten.


Die bekannten Ansprechpartner sowie deren Telefonnummern bleiben ebenfalls gleich!

E.ON ist jetzt Wettbewerber

Wirklich neu ist, dass E.ON ab sofort im Wettbewerb mit dem regionalen Energiedienstleister E.ON Thüringer Energie steht. Daher bittet das Unternehmen seine Kunden, Angebotsschreiben von E.ON kritisch zu prüfen.

Nur wenn E.ON Thüringer Energie beziehungsweise ab Sommer Thüringer Energie als Absender zu erkennen sind, handelt es sich um den bekannten Thüringer Energieversorger.

Bei Fragen zum Thema oder zu den Produkten und Dienstleistungen kann sich jederzeit an die bekannte Servicenummer 0 36 41-8 17 11 11 gewendet werden.



Impressum

„Postskriptum“ – Amtsblatt Amt Wachsenburg
Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesene, info@wittich-langwiesene.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.

Anzeigenteil



HOFFEST

18. Mai 2013 / 10 - 17 Uhr

in Dosdorf 63, Arnstadt OT Dosdorf
Telefon 036207/518757

Zur Eröffnung unserer „Schafkäserei Ziegenried“
möchten wir Sie herzlich einladen.

Freuen Sie sich auf regionale Milch- und Käsespezialitäten aus eigener handwerklich-traditioneller Produktion. Genießen Sie einfach einen schönen Tag auf dem Land.

Seien Sie uns willkommen!

Fusionsfest

Amt Wachsenburg



Festplatz
Holzhausen

07.06.
bis
09.06.
2013

Fusionsfest

Amt Wachsenburg



Programm



Freitag
07.06.2013

18:00 Uhr -
19:30 Uhr

Festgottesdienst in
der Klosterkirche
St. Georg und Marien
zu Ichtershausen -
Musikalische Umrahmung
durch den Kirchenchor
„ad libitum“ und den
Haarhäuser Musicfriends



Samstag
08.06.2013

ab 15:00 Uhr

38. Internationale
Thüringenrundfahrt

ab 21:00 Uhr

Partyband HORIZONT
(Naumburg)
Festplatz Holzhausen
- Eintritt frei -



Sonntag
09.06.2013 Festplatz Holzhausen

ab 10:00 Uhr

Frühschoppen mit Fassbieranstich
durch den Bürgermeister
Thüringer Blasmusik

ab 11:00 Uhr

Spiel ohne Grenzen Jugend-
feuerwehr Amt Wachsenburg

ab 12:00 Uhr

Bastelstraße, Kinderanimationen,
Hüpfburg, Rassekaninchenausstellung

ab 13:00 Uhr

Buntes Vereinsprogramm

ab 15:00 Uhr

Amt-Wachsenburg-Lauf,
Jedermann- und Bambinolauf

*ganztäglich Moderation und
Unterhaltung mit DJ Olli F.*

